

Richtlinie des Landkreises Bautzen

zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19, 41 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Směrnicy Budyskeho wokrjesa

za přizwolenje pjenježnych podpěrow, jónkrótnych přiražkow abo přiražkow po § 39 SGB VIII kaž tež při pjeněžnych podpěrach po §§ 13 wotr. 3, 19, 41 SGB VIII a při přewzaću staraćelstwa po § 42 SGB VIII

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
1. Rechtsgrundlage	3
2. Voraussetzungen	3
3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII	4
4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII	5
5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	7
6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII	10
7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII	12
8. Krankenhilfe	12
9. Verwendung des Barbetrages	13
10. Verpflichtung zur Tätigkeit	13
11. Ergänzungsregelung	14
12. Inkrafttreten	14

Anlage

1. Rechtsgrundlagen

Wird eine Hilfe nach den §§ 33 bis 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen.

Entsprechendes gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 13 Abs. 3, § 19 und § 41 SGB VIII sowie bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche gemäß §§ 78a ff SGB VIII zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Bei Pflegekindern wird der laufende Unterhalt einschließlich der Kosten zur Erziehung für die Pflegeeltern durch das monatliche Pflegegeld abgegolten. Dieses wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll, können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einmalige Beihilfen oder Zuschüsse besteht nicht.

2. Voraussetzungen

Die Richtlinie ist eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe zu erreichen.

Die einmaligen Beihilfen oder Zuschüsse dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Einmalige Leistungen sind im Voraus schriftlich zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen, es sei denn, es ist in der Richtlinie im Einzelfall etwas Abweichendes geregelt.

Bei Besonderheiten im Einzelfall kann auch für nachfolgend nicht aufgeführte Leistungen ein begründeter Antrag gestellt werden, der vom Sachgebiet 51.2 im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Im Einzelfall kann eine Beihilfe oder Zuschuss auch als zinsloses Darlehen gewährt werden. Die Entscheidung trifft das Sachgebiet 51.2.

Die Richtlinie gilt für alle jungen Menschen, die eine Leistung oder Hilfe nach Nummer 1 erhalten und für die der Landkreis Bautzen nach § 86 ff SGB VIII zuständig ist.

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

Grundsätzlich ist bei den Entscheidungen zu einer Beihilfe oder einem Zuschuss auf die Gleichstellung von materiellen Leistungen nach dem SGB II und XII zu achten.

Im Einzelfall kann aus sozialpädagogischen Gründen vom Grundsatz der Leistungsgleichstellung im angemessenen Umfang abgewichen werden.

3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII

3.1. Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

- Leistungsempfänger, die Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, erhalten einen Barbetrag nach der geltenden Regelung für Jugendliche in Heimerziehung.
- Junge Menschen, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.
- Junge Volljährige ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.
Dieser Barbetrag für junge Volljährige umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

3.2. Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

3.3. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

3.4. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII

4.1. Barbetrag zur persönlichen Verfügung

4.1.1. Grundsatz

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

4.1.2. Barbetrag zur persönlichen Verfügung für Mütter/Väter

- Mütter/Väter ohne Einkommen oder mit Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten einen Barbetrag in Höhe der jeweils geltenden Landesregelung.
- Mütter/Väter, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.
- Junge volljährige Mütter/Väter ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII. Dieser Barbetrag umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

4.1.3. Barbetrag zur persönlichen Verfügung für die Kinder

Kinder erhalten ab Vollendung ihres 3. Lebensjahres einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Die Höhe des Barbetrages richtet sich nach den geltenden Landesregelungen.

4.2. Erstausrüstung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme einer Mutter/Vater oder eines Kindes eine Erstausrüstung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden. Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungs-ausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungs-ausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

4.3. Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

4.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbelegs und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

4.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

4.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

4.7. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

4.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

4.9. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautionszahlung zu finden sein, kann diese Kautionszahlung als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

5.1. Beihilfe zur Erstaussstattung der Pflegestelle

Auf Antrag der Pflegepersonen kann eine Beihilfe zur Erstaussstattung der Pflegestelle gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem durch den Pflegekinderdienst befürworteten Bedarf, höchstens jedoch in Höhe gem. Anlage 1.

5.2. Erstaussstattung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme eines jungen Menschen eine Erstaussstattung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungsausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

5.3. Aufwändungsersatz für die Anbahnung der Vollzeitpflege

Die Fahrtkosten als auch die erforderlichen Aufwendungen für die Übernachtung der potenziellen Pflegepersonen für die Anbahnung der Vollzeitpflege können im Rahmen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

Aufwendungen für die Verpflegung werden nicht erstattet.

Voraussetzung für den Aufwändungsersatz ist die Bestätigung der Notwendigkeit und des zeitlichen Umfangs durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes Bautzen.

5.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

5.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

5.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich mit dem Pflegegeld eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

5.7. Übernahme des Elternbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

Ist es aus sozialpädagogischer Sicht erforderlich, das Pflegekind in einer Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen, wird der hierfür erforderliche Elternbeitrag übernommen und mit dem monatlichen Pflegegeld überwiesen.

Die Kosten für die Verpflegung sind aus dem Pflegegeld zu begleichen.

5.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

5.9. Weihnachtsbeihilfe

Ohne Antrag wird einmal jährlich im Monat Dezember eine Weihnachtsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt, wenn der junge Mensch am 24.12. des Jahres in einer Einrichtung oder Pflegestelle der Jugendhilfe betreut wird.

5.10. Verpflegungsgeld bei Abwesenheit

Bei einer Abwesenheit von mehr als 4 zusammenhängenden Tagen aus der Pflegefamilie oder bei einer regelmäßig ganztägigen Betreuung des Pflegekindes außerhalb der Pflegefamilie wird das Pflegegeld im Einzelfall um den Betrag nach Anlage 1 gekürzt.

Bei einer Abwesenheit des Pflegekindes durch Beurlaubung haben die Pflegeeltern die Kosten für die Verpflegung des Pflegekindes aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

5.11. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

5.12. Erzieherischer Mehrbedarf

Wird von den Pflegeeltern ein Kind betreut, dessen Entwicklung große Besonderheiten aufweist, die einen hohen erzieherischen Mehrbedarf notwendig machen, können die Pflegeeltern auf Antrag einen Betrag gem. der Anlage 1 als zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Notwendigkeit ist in den Hilfeplanfortschreibungen zu prüfen. Bei pflegerischem Mehraufwand ist die Beantragung einer Pflegestufe vorrangig.

5.13. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautionszahlung zu finden sein, kann diese Kautionszahlung als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

6.1. Erstausrüstung mit Bekleidung

Ist bei der Aufnahme eines jungen Menschen eine Erstausrüstung mit Bekleidung erforderlich, kann ein Betrag in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Kostenübernahme wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Bekleidungsausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

6.2. Bekleidungsgeld

Das Bekleidungsgeld wird als antragsfreie Leistung jährlich in Höhe gem. der Anlage 1 gewährt.

6.3. Barbetrag zur persönlichen Verfügung

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung wird in Höhe der am Betreuungsort geltenden Festsetzung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ohne Antragstellung geleistet.

- Leistungsempfänger, die Anspruch auf Bafög oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben, erhalten einen Barbetrag nach der geltenden Regelung für Jugendliche in Heimerziehung.
- Junge Menschen, die zu den Kosten der gewährten Hilfe herangezogen werden, erhalten zum Freibetrag zusätzlich den jeweils geltenden Barbetrag.
- Junge Volljährige ohne Einkommen erhalten einen Barbetrag nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII.
Dieser Barbetrag für junge Volljährige umfasst Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, Körperpflege, Reinigung von Bekleidung sowie Beschaffung von Wäsche und Hausrat mit geringem Anschaffungswert.

6.4. Klassenfahrten

Die Teilnehmerkosten für eine Klassenfahrt können nach Vorlage des Einzahlungsbeleges und einer Bestätigung der Schule, dass es sich um eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, pro Schuljahr durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

6.5. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

6.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen

Ohne Antrag wird monatlich eine Urlaubsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt.

6.7. Weihnachtsbeihilfe

Ohne Antrag wird einmal jährlich im Monat Dezember eine Weihnachtsbeihilfe gem. Anlage 1 gezahlt, wenn der junge Mensch am 24.12. des Jahres in einer Einrichtung der Jugendhilfe betreut wird.

6.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen

Auf Antrag kann für die Taufe, Einschulung, Firmung, Kommunion, Konfirmation oder Jugendweihe eine Beihilfe gem. der Anlage 1 gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Nachweis über den persönlichen Anlass.

Aufwendungen für die Verpflegung werden durch die Beihilfe nicht unterstützt.

6.9. Lehr- und Lernmittel

Lehr- und Lernmittel mit einem Einzelanschaffungswert nach Anlage 1 können auf Antrag übernommen werden.

6.10. Wohnraumausstattungsbeihilfe

Auf Antrag kann für die Ausstattung des eigenen Wohnraumes eine Beihilfe in angemessener Höhe gewährt werden.

Die angemessene Höhe der Wohnraumausstattungsbeihilfe wird in der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaustattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)“ geregelt.

Die Bestimmungen dieser Wohnraumausstattungsrichtlinie sind analog anzuwenden.

Die Wohnungsgröße sowie Mietkosten haben sich an den Bestimmungen der jeweils gültigen „Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den angemessenen Kosten für Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Unterkunftsrichtlinie)“ auszurichten.

Sollte nach eingehender Prüfung keine Wohnung ohne Kautionszahlung zu finden sein, kann diese Kautionszahlung als ein zusätzliches zinsloses Darlehen gewährt werden. Hierzu ist der Mietvertrag oder eine Bestätigung des Vermieters vorzulegen.

7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

7.1. Weihnachtsgeld

Bei Inobhutnahme über die Weihnachtsfeiertage kann ein Weihnachtsgeld nach der Anlage 1 gewährt werden.

7.2. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse):

- zu Bezugspersonen (Regelung im Hilfeplan)
- zur Schule bzw. Ausbildung
- Eigenanteil Schülerbeförderung

können nach Vorlage der Originalfahrtscheine übernommen werden, sofern diese Kosten nicht durch andere Kostenträger finanziert werden.

In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten mit dem PKW nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes übernommen werden.

8. Krankenhilfe

8.1. Kieferorthopädische Behandlung

Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung werden nur übernommen, wenn diese Behandlung medizinisch notwendig ist und die Krankenkasse nur einen Teilbetrag übernimmt. Mit dem Antrag auf Kostenübernahme ist ein medizinischer Behandlungsplan sowie die Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse einzureichen.

Der Rückerstattungsbetrag ist über einen Erstattungsanspruch bei der jeweiligen Krankenkasse geltend zu machen.

8.2. Sehhilfe

Für Sehhilfen kann eine Beihilfe nach der Anlage 1 gewährt werden, wenn diese durch einen Facharzt verschrieben wurde und die Krankenkasse die Kosten für die Sehhilfe nicht komplett übernimmt.

8.3. Eigenanteil für den Krankenhausaufenthalt oder die Krankenbehandlung

Der Eigenanteil für einen Krankenhausaufenthalt oder eine Krankenbehandlung wird durch den Landkreis Bautzen übernommen. Für die Übernahme ist der Nachweis des Zahlungsbetrages erforderlich.

8.4. Schwangerschaftsverhütungsmittel

Der Landkreis Bautzen übernimmt für die Schwangerschaftsverhütung vom 18. bis 20. Lebensjahr den Eigenanteil.

Ab dem 20. Lebensjahr muss jeder junge Mensch die Kosten für die von ihm gewählten Verhütungsmittel selbst tragen.

8.5. Zahlungspflichtige Impfungen

Zahlungspflichtige Impfungen werden nur übernommen, wenn sie aus ausbildungs- oder berufsbedingten Gründen erforderlich sind.

9. Verwendung des Barbetrags

Der Barbetrag ist eine Geldleistung zum Lebensunterhalt. Er dient der freien Verfügung durch den Leistungsempfänger und ist zur Deckung des persönlichen Bedarfs vorgesehen, jedoch nicht für Ausgaben, die im Leistungsentgelt mit enthalten sind.

Leistungsempfänger sollen angehalten werden, mit dem Barbetrag auch Schäden wieder gut zu machen, die sie fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Für Schäden größeren Ausmaßes soll die Wiedergutmachung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte zeitlich und in ihrem Umfang nach beschränkt werden.

10. Verpflichtung zur Tätigkeit

Jugendliche und junge Volljährige, die eine Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht, in einer sonstigen betreuten Wohnform oder in Vollzeitpflege erhalten und ohne Ausbildungs- oder Erwerbstätigkeit sind, haben eine Tätigkeit (ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in einem Beschäftigungs- oder Motivationsprojekt) von mindestens 4 Std. pro Tag aufzunehmen.

Fahrtkosten, die in Verbindung mit dieser Tätigkeit entstehen, werden übernommen.

Sollte der junge Mensch keine Tätigkeiten annehmen, ist der Barbetrag nach Androhung bis zu 100 v. H. zu kürzen.

11. Ergänzungsregelung

Sollten im Rahmen der Regelungen nach SGB II und XII weitere Regelungen oder Richtlinien des Landkreises zur Gewährung zusätzlicher Leistungen beschlossen werden, so sind diese analog für die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und für die Mütter/Väter nach § 19 SGB VIII anzuwenden (Grundsatz der Gleichbehandlung).

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen bei der Hilfestellung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Kamenz vom 10.02.2005 (Beschluss Nr. 0103-02-416.336/05), die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen des Landkreises Bautzen vom 02.12.2003 (Beschluss Nr. 3/656/2003) und die Richtlinie zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen der Stadt Hoyerswerda vom 25.01.2005 (Beschluss Nr. 0133-III-05/090/6) außer Kraft.

Bautzen, den 23.06.2009

Michael Harig
Landrat

(S)

Anlage zur Richtlinie des Landkreises Bautzen zur Gewährung von Leistungen, einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII sowie bei Leistungen nach §§ 13 Abs. 3, 19 SGB VIII und bei Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

zu:

3. Sozialpädagogisch begleitetes Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII

3.2. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR

4. Gemeinsame Wohnform für Mütter oder Väter und Kind gem. § 19 SGB VIII

4.3. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR
4.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat und Vater/Mutter	15,00 EUR
4.7. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR
4.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR

5. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII oder Eingliederungshilfe durch geeignete Pflegepersonen gem. § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII

5.1. Beihilfe zur Erstausrüstung der Pflegestelle	600,00 EUR
5.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat	15,00 EUR
5.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR
5.9. Weihnachtsbeihilfe	30,00 EUR

5.10. Verpflegungsgeld bei Abwesenheit Verpflegungsgeld pro Tag	4,95 EUR
5.11. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR
5.12. Erzieherischer Mehrbedarf pro Monat	ein zusätzlicher erzieherischer Aufwand

6. Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. §§ 34, 35 SGB VIII und
Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht gem. § 35a
Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

6.2. Bekleidungsgeld jährlich:	
• bis zum vollendeten 14. Lj.	251,00 EUR
• vom 15. bis zum vollendeten 18. Lj.	335,00 EUR
• ab dem 19. Lj.	374,00 EUR
6.6. Beihilfe für Urlaubs- und Ferienreisen pro Monat	15,00 EUR
6.7. Weihnachtsbeihilfe	30,00 EUR
6.8. Beihilfe zu besonderen persönlichen Anlässen	
• Taufe	50,00 EUR
• Einschulung	100,00 EUR
• Firmung, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe	100,00 EUR
6.9. Lehr- und Lernmittel im Einzelanschaffungswert ab	100,00 EUR

7. Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII

7.1. Weihnachtsbeihilfe	20,00 EUR
-------------------------	-----------

8. Krankenhilfe

8.2. Sehhilfe bis zu	25,00 EUR
----------------------	-----------